Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

1. Auftragsbestätigung

1.1 Der Auftragnehmer hat jede Bestellung der MOTEON GmbH, Ehrenbergstraße 11, 98693 Ilmenau, Deutschland ("MOTEON") innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich anzunehmen (nachfolgend: „Auftragsbestätigung") oder ihr zu widersprechen. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist die Bestellung nicht an und widerspricht er ihr nicht, gilt die Bestellung als vom Auftragnehmer angenommen (im Folgenden: "Fiktive Auftragsbestätigung"). MOTEON kann die Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Eingang beim Auftragnehmer widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb dieser Frist angenommen oder ihr widersprochen hat. Die Bestellung zusammen mit der Auftragsbestätigung oder der Fiktiven Auftragsbestätigung begründet eine endgültige beiderseitig bindende Einigung, die allen hier genannten Bedingungen, sowie den Bedingungen auf die Bezug genommen wird oder die sich in der Anlage hierzu befinden, entsprechen ("Vertrag").

1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist MOTEON nur gebunden, wenn und soweit er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist MOTEON an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen jeglicher Art (im Folgenden: "Liefergegenstände" oder "Lieferungen oder Leistungen") sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

1.3 MOTEON ist berechtigt Angebote des Auftragnehmers innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Erhalt anzunehmen, es sei denn, der Auftragnehmer legt für sein Angebot eine längere Frist fest.

2. Umfang und Art der Leistung

2.1 Die zu erbringenden Leistungen, ihre Art und ihre Anforderungen werden in der jeweiligen Bestellung beschrieben.

i) Der Auftragnehmer trägt das Risiko, dass die Leistung allen in der Bestellung durch MOTEON dargelegten Anforderungen entspricht und dass die Fälligkeit der für die Leistung vorgesehenen Vergütung eine Abnahme der Leistung durch MOTEON erfordert, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

ii) Sofern die Bestellung ausdrücklich festlegt, dass MOTEON das Risiko des Erreichens der Anforderung der Leistungen selbst trägt und die Leistung vom Auftragnehmer als reine Dienstleistung erbracht wird, können der Auftragnehmer und MOTEON in der Bestellung dennoch eine Vergütung vereinbaren, deren Höhe von dem Erreichen vereinbarter Service Level abhängig gemacht wird (Service Level Vereinbarung).

2.2 Der Auftragnehmer ist, einschließlich seiner Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer nach Maßgabe von Ziffer 2.4, ein unabhängiger Auftragnehmer. Keine in dem Vertrag oder in einer Bestellung enthalte Regelung gestaltet eine Beziehung zwischen MOTEON und dem Auftragnehmer als Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als Prinzipal und Handelsvertreter oder als Gesellschaft jeglicher Art. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt - und darf auch keinen derartigen Versuch unternehmen -, im Auftrag von MOTEON in jeglicher Art und Weise zu handeln oder MOTEON vertraglich zu verpflichten.

2.3 Der Auftragnehmer hat die Leistungen in einer fachmännischen und professionellen Art und Weise durchzuführen. Der Auftragnehmer hat den Anforderungen seines Fachgebiets und den gegenwärtig anerkannten beruflichen Standards zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Leistung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technologie zu erbringen. Während der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer ferner leistungsbezogene Vorschriften von MOTEON, insbesondere solche betreffend den Schutz von vertraulichen Informationen, (persönlichen) Daten oder betreffend Betriebs- oder IT-Sicherheit, zu befolgen.

2.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOTEON darf der Auftragnehmer die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen weder freiberuflichen Unterauftragnehmern noch sonstigen Dritten übertragen. Der Auftragnehmer ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung der Leistung nach dem jeweiligen Recht erforderlichen Genehmigungen oder Zulassungen eingeholt werden.

3. Pflichten von MOTEON

3.1 Auf Anfrage des Auftragnehmers wird MOTEON dem Auftragnehmer die notwendigen Informationen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

3.2 Abgesehen von den Informationen gemäß Ziffer 3.1 sind sämtliche Leistungen im Zweifel vom Auftragnehmer bereitzustellen, es sei denn, diese sind in der Bestellung ausdrücklich als eine von MOTEON zu erbringende Leistungen festgelegt. MOTEON wird daher Leistungen wie etwa Testdaten, Dokumentationen, Rechenzeiten sowie Software- oder Hardwareeinrichtungen nur bereitstellen, wenn und soweit dies in der Bestellung ausdrücklich festgelegt ist.

3.3 Leistungen, die im Rahmen der Bestellung als eine von MOTEON zu erbringende Leistung vorgesehen sind, werden von MOTEON ohne jegliche Gewährleistung und Haftung erbracht. Dem Auftragnehmer wird jedoch eine angemessene Fristverlängerung gewährt, wenn eine Zeitverzögerung einer von MOTEON bereit zu stellenden Leistung zuzurechnen ist.
MOTEON behält sich das Eigentum an jeglichen von MOTEON bereitgestellten Leistungen vor. Alle von MOTEON bereitgestellten Leistungen sind auf Anfrage von MOTEON oder nach Abschluss oder Kündigung der maßgeblichen Leistung an MOTEON zurückzusenden, es sei denn, in der jeweiligen Bestellung ist Abweichendes vereinbart.

4. Regeln der Zusammenarbeit

4.1 Der Auftragnehmer hat für jede Leistung schriftlich einen Vertreter zu benennen, der hinreichend sachkundig ist, um MOTEON Informationen und Unterstützung für die Ausführung der Leistung zukommen zu lassen und der in der Lage ist, die entsprechenden Entscheidungen entweder selbst vorzunehmen oder diese zeitnah zu veranlassen.

4.2 MOTEON hat ausschließlich den vom Auftragnehmer benannten Vertreter mit allen notwendigen Informationen zu versorgen und nur diesem Anweisungen zur Ausführung der Leistung zu erteilen. Sollte der Auftragnehmer zusätzliche Informationen benötigen, hat der Auftragnehmer MOTEON unverzüglich hierüber zu informieren.

4.3 Der Auftragnehmer hat auf Anfrage von MOTEON zu jeder Zeit:

i) MOTEON die eingesetzten Rechen- bzw. Computerressourcen mitzuteilen;

ii) MOTEON die Möglichkeit zu geben, jede organisatorische und technische Maßnahme zum Schutz oder zur Sicherung (personenbezogener) Daten zu überprüfen, sofern der Auftragnehmer mit solchen Daten in Berührung kommt;

iii) MOTEON schriftlich in einem angemessenen Umfang über den gegenwärtigen Stand der erbrachten Leistungen zu berichten;

iv) MOTEON zu ermöglichen, alle Unterlagen betreffend bereits erbrachter und noch zu erbringende Leistungen zu überprüfen;

v) MOTEON die Möglichkeit zu verschaffen, sich mit den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die an der jeweiligen Bestellung mitarbeiten, zum Zwecke eines Austauschs von Informationen und Erfahrungen zu treffen.

5. Fristen, Termine und pauschalierter Schadensersatz

5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen rechtzeitig zu den in der Bestellung festgelegten Fristen und Terminen auszuführen. Der Auftragnehmer hat MOTEON unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er erwartet oder wenn erkennbar wird, dass das Einhalten einer Frist oder eines Termins voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird.

5.2 Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine fristgerechte Leistungserbringung wesentliche Grundlage der Bestellung ist und deshalb,

i) MOTEON den Auftragnehmer jederzeit auffordern kann, ohne gesonderte Vergütung zusätzliche Ressourcen jeglicher Art beizusteuern, soweit dies notwendig ist, um die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten bzw. diese wieder einzuhalten;

ii) der folgende pauschalierte Schadensersatz für jedes Nichteinhalten einer Frist oder eines Endtermins gilt, sofern in der Bestellung nicht Abweichendes vereinbart ist:

5.3 Für Verspätungen, außer solchen die allein durch MOTEON verursacht wurden, verpflichtet sich der Auftragnehmer für jede Woche der Verspätung einen pauschalierten Schadensersatz in der Höhe von 1 % (einem Prozent) des Wertes der zugehörigen Bestellung zu zahlen. Die Gesamtsumme des pauschalierten Schadenersatzes darf den Betrag von 10 % (zehn Prozent) des Wertes der zugehörigen Bestellung nicht übersteigen. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MOTEON durch die Verspätung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Rechte an Arbeitsergebnissen

6.1 Sämtliche Ergebnisse, einschließlich aller gewerblicher Schutz- und/oder Urheberrechte, die bei oder in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer entstehen (nachfolgend: "Arbeitsergebnisse"), gehören unabhängig von ihrer Form mit dem Moment ihrer Entstehung MOTEON. Der Auftragnehmer überträgt sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen an MOTEON und MOTEON nimmt diese Übertragung an. Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind und das Urheberrecht aus rechtlichen Gründen nicht auf MOTEON übertragen werden kann, räumt der Auftragnehmer MOTEON ein exklusives, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht (mit dem Recht zur Unterlizenzierung) für alle bekannten Nutzungsarten ein. MOTEON nimmt die Rechtseinräumung an. Soweit die Arbeitsergebnisse von bestehenden gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten des Auftragnehmer, seiner Unterauftragnehmer und/oder Dritten, die an der Ausführung der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 2.4 beteiligt sind, Gebrauch machen, räumt der Auftragnehmer MOTEON ein weltweites, nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht (mit dem Recht zur Unterlizenzierung) an diesen gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten ein, zur Nutzung von und/oder im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen. MOTEON nimmt die Rechtseinräumung an.

6.2 Die Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 6.1 sind vom Auftragnehmer auf Anfrage von MOTEON oder bei Abschluss oder Beendigung der Leistung zu übergeben.
Der Auftragnehmer hat die wirksame Eigentumsübertragung und/oder Rechtseinräumung an den Arbeitsergebnissen gegenüber seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und/oder Dritten, die an der Ausführung der Leistung nach Ziffer 2.4 beteiligt sind, sicherzustellen.

7. Vertraulichkeit, Betriebssicherheit, Datenschutz und IT-Sicherheit

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die er von MOTEON erhält, ebenso wie alle Nachrichten, Daten und Hinweise, einschließlich der Ergebnisse, welche durch den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages entwickelt wurden (nachfolgend: „vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln. Die vertraulichen Informationen dürfen vom Auftragnehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MOTEON weder gegenüber Dritten offen gelegt noch sonst veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer wird die Offenlegung von vertraulichen Informationen auf solche Mitarbeiter beschränken, bei denen die Notwendigkeit besteht, dass diese die konkreten vertraulichen Informationen zur Ausführung der Leistung erhalten und die durch ihre Arbeitsverträge oder anderweitige Vereinbarungen an gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sind. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 7.1 gelten nach Erfüllung oder anderweitiger Beendigung der Leistungen fort. Dies gilt nicht hinsichtlich vertraulicher Informationen, welche

i) wie der Auftragnehmer beweisen kann, bereits ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitspflichten durch den Auftragnehmer öffentlich verfügbar sind;

ii) bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers waren, bevor der Auftragnehmer die Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber MOTEON eingegangen ist, was der Auftragnehmer durch schriftlichen Aufzeichnungen zu beweisen hat;

iii) der Auftragnehmer von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat und er dies beweisen kann;

iv) vom Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurde, wie er durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen kann;

v) der Auftragnehmer aufgrund von zwingenden Rechtsvorschriften, insbesondere Steuergesetzen, offenlegen muss.

7.2 Der Zugang des Auftragnehmers zu Betriebsstätten, Netzwerken und Computeranlagen von MOTEON setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von MOTEON voraus. Jeder derartige Zugang darf nur zum Zweck der Ausführung der Leistung erfolgen. Der Auftragnehmer unterwirft sich den Sicherheits- und Zugangsanforderungen von MOTEON und hat, bevor ein solcher Zugang gewährt wird, die aktuelle Version solcher Anforderungen unter http://www.infineon.com/worksafe abzufragen. Der Auftragnehmer hat zu verhindern und hierfür alle erforderlichen Schritte vorzunehmen, dass seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer nicht in die Betriebsorganisation und die täglichen Arbeitsprozesse von MOTEON integriert werden und/oder ein entsprechender Eindruck vermittelt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Infineon Supplier IT Security Guide einzuhalten. Dieser kann unter http://www.infineon.com/dbwi eingesehen werden. MOTEON wird den Auftragnehmer in schriftlicher oder elektronischer Form (beispielsweise über ein Webtool) über Änderungen der jeweils anwendbaren Version des Supplier IT Security Guides informieren. Eine solche Änderung gilt als vereinbart, es sei denn, der Auftragnehmer widerspricht der Änderung in schriftlicher oder elektronischer Form innerhalb von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen nach Erhalt der Änderung. Der Widerspruch muss eine Begründung enthalten.

7.3 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung der Leistung Zugang zu persönlichen Daten hat, hat er die geltenden datenschutzrechtlichen Gesetze einzuhalten. Der Auftragnehmer hat MOTEON ohne zusätzliche Kosten zu ermöglichen, Informationen und Berichte über die Einhaltung dieser Anforderungen zu erhalten. Sofern der Auftragnehmer für MOTEON als Teil seiner Leistungen persönliche Daten bearbeitet, kann MOTEON vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Bearbeitung solcher Daten abschließt.

7.4 Für MOTEON geltende Rechtsvorschriften fordern von MOTEON, die Sicherheit ihrer Daten (persönliche und nicht persönliche) und IT-Prozesse zu zertifizieren. Der Auftragnehmer hat MOTEON auf Nachfrage ohne zusätzliche Kosten Informationen, Berichte und Zertifikate zur Verfügung zu stellen, die dokumentieren, dass der Auftragnehmer hinreichende Kontrollen und Sicherheitsvorkehrungen eingerichtet hat, um die maßgeblichen gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen und Zielsetzungen zu erfüllen.

7.5 Der Auftragnehmer hat die ihm obliegenden Verpflichtungen dieses Abschnitts 7 seinen Mitarbeitern und solchen Unterauftragnehmern oder Dritten, die in die Durchführung der Leistungen gemäß Ziffer 2.4 eingebunden sind, aufzuerlegen.

8. Freistellungsverpflichtung für die Verletzung von Gewerblichen Schutz- und Urheberrechten

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistung und/oder die Arbeitsergebnisse im Ganzen oder als Teil (einschließlich deren Nutzung durch MOTEON) keine gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechte Dritter verletzen.

9. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Art der Preisgestaltung und der Leistung (z.B. Festpreis, Abrechnung nach Zeit oder Aufwand) werden in der Bestellung festgelegt.

9.2 Bei Leistungen, deren Vergütung auf Zeit- oder Aufwandsbasis erfolgt, werden nur solche Arbeitsstunden vergütet, die durch monatliche Stundenzettel oder durch in der Bestellung festgelegte andere Nachweise dokumentiert und die durch den Projektmanager von MOTEON oder seinen Vertreter abgezeichnet sind. Überstunden (definiert als Arbeitsstunden von mehr als 8 (acht) Stunden pro Arbeitstag) erfordern die vorherige schriftliche Genehmigung von MOTEON. Spezifische Kosten, z. B. für Arbeit an Sonntagen oder Feiertagen, werden nicht vergütet. Reisezeiten für Fahrten von Angestellten des Auftragnehmers zwischen ihrem Arbeitsplatz oder Aufenthaltsort und dem jeweiligen Einsatzort sind keine Arbeitszeit.

9.3 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen unter Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach Eingang einer schriftlichen Rechnung oder Abnahme durch MOTEON (je nach dem, was später eintritt) fällig. Sofern die Parteien in einer Bestellung vorsehen, dass Zahlungen vor der Annahme der Leistung durch MOTEON geleistet werden, gelten diese Zahlungen als „Vorauszahlungen", die zurückzuerstatten sind, sofern MOTEON die Abnahme verweigert. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Abschlags- oder Vorauszahlungen zu verlangen, es sei denn, in der Bestellung ist Abweichendes ausdrücklich vereinbart. MOTEON nutzt ein

elektronisches Rechnungssystem. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen elektronisch über dieses Rechnungssystem zu stellen. Anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer selbst. MOTEON wird den Auftragnehmer über alle Anforderungen zur elektronischen Rechnungsstellung informieren.

9.4 Die in der Bestellung vereinbarte Vergütung umfasst alle Leistungen, die der Auftragnehmer gemäß der Bestellung und diesen AGBs zu erbringen hat.

9.5 Alle Preise und Kosten verstehen sich inklusive aller Steuern, Zollabgaben oder sonstiger Kosten, die von staatlichen Stellen auf die Preise und Kosten erhoben werden, es sei denn, in der jeweiligen Bestellung ist Abweichendes ausdrücklich vereinbart.
MOTEON ist nicht verpflichtet, Reise- und Unterkunftskosten des Auftragnehmers zu erstatten, es sei denn, solche Spesen sind von MOTEON schriftlich anerkannt worden und entsprechen den jeweils aktuellem Firmenreiserechtlinien von MOTEON. Die Rechnungen sollen Reise- und Unterbringungskosten separat ausweisen, soweit dies möglich ist.

10. Exportkontrolle und Zoll

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, MOTEON spätestens bei Lieferung über alle anwendbaren bzw. maßgeblichen Export- und Re-Exportbeschränkungen und -bestimmungen zu informieren und alle dafür notwendigen Unterlagen und Daten bereitzustellen. Unter anderem sind auf jeder Rechnung alle anwendbare Ausfuhrlistennummern sowie Zollinformationen, wie Incoterms, eindeutige Produktbeschreibungen, Warentarifnummern, das Ursprungsland und nach Produkt bzw. Leistung aufgeschlüsselte Preise auszuweisen, insbesondere für beigestelltes Material, beigestellte Anlagen oder dergleichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Lieferbedingungen einzuhalten und falls zutreffend Zoll-Präferenzerklärungen sowie Informationen zu Freihandelsabkommen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer muss mittels wirksamer Maßnahmen sicherstellen, dass anwendbare Anti-Terror- und Außenhandelsgesetze und -bestimmungen eingehalten werden.

10.2 MOTEON hat das Recht, die Ausfuhrkontrolle und Zollabfertigung sowie entsprechende Prozesse beim Auftragnehmer zu prüfen. Sollte MOTEON Mängel feststellen, hat MOTEON das Recht nach alleinigem Ermessen entweder (i) den Vertrag zu kündigen, bestehende Aufträge zu stornieren und die Rückgabe gelieferter Produkte zu verlangen; oder (ii) die Einführung zusätzlicher Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen. Prüfungskosten sowie jegliche durch festgestellte Mängel entstandene Schäden bei MOTEON sind vom Auftragnehmer zu erstatten.

10.3 Erfordern die Leistungen eine Warenlieferung des Auftragnehmers an MOTEON, so ist in den Fällen, in denen die Lieferanschrift von der Rechnungsanschrift abweicht und es sich um ausfuhrgenehmigungspflichtige Ware handelt, der Auftragnehmer verpflichtet, MOTEON vor jeder Lieferung entsprechend zu informieren und die notwendigen Versendungsdaten zur Verfügung zu stellen, da im Falle von Lieferungen in Drittländer MOTEON als zoll- und exportkontrollrechtlicher Ausführer auftreten muss.

10.4 Soweit nicht der Incoterm DDP vereinbart wurde, wird der Besteller die Einfuhrzollabwicklung in eigener Verantwortung durchführen. In diesem Fall wird der Besteller etwaige, vom Auftragnehmer oder einem Dienstleister des Auftragnehmers geleistete Einfuhr-, Ausfuhrabgaben oder Verzollungskosten nicht erstatten. Soweit der Incoterm DDP vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der Ausfuhr- und Einfuhrzollabwicklung verantwortlich und trägt alle damit zusammenhängenden Kosten.

10.5 Umfasst die Bestellung die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, hat der Auftragnehmer in der Zollrechnung den Warenwert getrennt vom Wert der erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen auszuweisen. In der Zollrechnung sind die Dienstleistungen und Waren einschließlich des Erfüllungsortes detailliert zu beschreiben. Kann der Auftragnehmer den Warenwert vom Wert der Dienstleistung nicht gesondert ausweisen, hat der Auftragnehmer die Waren gemäß Incoterm DDP zu liefern.

11. Einhalten von Gesetzen; Soziale Unternehmensverantwortung; Audit

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Gesetze und Regelungen (unter anderem gültig im Herkunftsland, Empfangsland, im Zielland der Sendung und in dem von Infineon festgelegten Bestimmungsland, falls dieses mitgeteilt wird), die auf die Herstellung, den Verkauf und die Erbringung der Lieferungen oder Leistungen oder anderweitig im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Anwendung finden, einzuhalten - einschließlich der Gesetze und Regelungen im Hinblick auf Arbeitsstandards, Sicherheit und Gesundheit und Umweltschutz. Außerdem gewährleistet der Auftragnehmer, dass auch Dritte nach Ziffer 2.4 diese Gesetze und Regelungen einhalten.

11.2 Der Auftragnehmer sichert MOTEON zu, dass

i) er den gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig zahlt,

ii) er keinen Nachunternehmer einsetzt, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt,

iii) weder er noch einer seiner Nachunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, und

iv) weder er noch einer seiner Nachunternehmer von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

Der Auftragnehmer hat dies MOTEON auf Verlangen nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist MOTEON ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

11.3 Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich an die jeweils anwendbare Version des Supplier Code of Conduct von MOTEON, die über den folgenden Link auf Infineons Homepage verfügbar sind, zu halten: www.infineon.com/contact-us/procurement, die aufgrund von rechtlichen Anforderungen geändert werden können. Der Auftragnehmer hat die Prinzipien des UN Global Compact einzuhalten.

11.4 MOTEON und/ oder von MOTEON ermächtigte Dritte sind berechtigt, eine Überprüfung der Betriebs- und Produktionsstätten des Auftragnehmers durchzuführen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Ziffer 11 durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

11.5 Zusätzlich zu Ziffer 11.5 ist der Auftragnehmer verpflichtet, jede Beurteilung, Überprüfung oder Untersuchung, die ordnungsgemäß durch die Europäische Kommission, durch den Europäischen Rechnungshof und/ oder durch das Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung angefordert wird, zu unterstützen.

12. Beendigung des Vertrages

12.1 MOTEON hat das Recht, jeden Vertrag ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 (fünf) Tagen ordentlich zu kündigen, auch wenn die Bestellung eine bestimmte Laufzeit festlegt.

12.2 MOTEON hat nur die Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten, die bis zur wirksamen Beendigung des Vertrages erbracht wurden.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung der Übereinkunft der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

13.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ist das Landgericht München I ausschließlich zuständig. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz bei jedem zuständigen Gericht bleibt davon unberührt.

14. Sonstiges

14.1 Der Auftragnehmer darf diesen Vertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MOTEON weder abtreten noch übertragen.

14.2 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass MOTEON auf die ununterbrochene Verfügbarkeit der Liefergegenstände angewiesen ist. Der Auftragnehmer kann daher ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, sofern

i) MOTEON die Gegenansprüche nicht bestreitet oder diese rechtskräftig festgestellt sind; und

ii) der Auftragnehmer die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mindestens 10 (zehn) Tage im Voraus schriftlich angekündigt hat.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer alle Rechte und Rechtsbehelfe, die ihm im Zusammenhang mit oder als Folge von Streitigkeiten mit MOTEON zustehen, nur in Bezug auf solche Liefergegenstände geltend machen, die zu einer solchen Streitigkeit Anlass geben.

14.3 Alle MOTEON unter dem Vertrag eingeräumten Rechte und Rechtsbehelfe sind nicht ausschließlich und hindern MOTEON nicht an der Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche.

14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MOTEON, keine öffentlichen Mitteilungen, Presseerklärungen, Mitteilungen in Industrie- oder Handelsmagazinen oder anderweitig eine Mittteilung gegenüber der Presse über die Zusammenarbeit zwischen MOTEON und dem Auftragnehmer zu machen.

14.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung dieses Formerfordernisses.

14.6 Falls eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

14.7 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Mitteilungen, Diskussionen, Absprachen, Vereinbarungen und Verhandlungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand.